

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und

Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste gGmbH, Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen
wird folgende

Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII beziehungsweise § 17 SGB II
geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste gGmbH im folgenden Einrichtungsträger genannt – im Frauenhaus in Bremen für bedrohte und misshandelte Frauen und ihren Kindern erbringt, die zur Überwindung der Notlage Anspruch haben auf Beratung und Unterstützung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB)Zwöltes Buch (XII) (= SGB XII)

oder

Anspruch haben auf psychosoziale Betreuung nach § 16 a Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) (= SGB II) im Rahmen von weiteren Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben gemäß SGB II.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Einrichtung verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 38 zugrunde.

2.3. Die Leistungsbeschreibung ist im Anschluss an den Vereinbarungstext beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

Die Einrichtungsträgerin verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfängerinnen aufzunehmen und zu betreuen.

Nach Überprüfung und auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen des Frauenhauses entscheidet das Jobcenter Bremen über die Kostenübernahme der psychosozialer Betreuung.

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

2.4 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung finden Anwendung.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt **ab 01.04.2023 bis 31.01.2024**

Euro 56,51 pro Person/ tägl.

Davon entfallen auf

- die Grundpauschale in Höhe von

Euro 5,75 pro Person/tägl.

- die Betreuung, Förderung, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale in Höhe von

Euro 38,88 pro Person/tägl.

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von

Euro 11,88 pro Person/tägl.

Von dem **Gesamtentgelt** in Höhe von **56,51 €** täglich entfallen auf die **Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II**

Euro 13,83 tägl.

Auf die Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II entfallen somit 42,68 € tgl..

3.2 Die Gesamtvergütung beträgt **ab 01.02.2024 bis 31.01.2025**

Euro 60,94 pro Person/ tägl.

Davon entfallen auf

- die Grundpauschale in Höhe von

Euro 6,12 pro Person/tägl.

- die Betreuung, Förderung, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale in Höhe von

Euro 42,94 pro Person/tägl.

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von

Euro 11,88 pro Person/tägl.

Von dem **Gesamtentgelt** in Höhe von **60,94 €** täglich entfallen auf die **Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 SGB II**

Euro 14,06 tägl.

Auf die Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II entfallen somit 46,88 € fgl..

In der Grundpauschale sind keine Lebensmittel- oder Mietkosten enthalten, sondern Kosten für Gemeinschaftsflächen .

Der Investitionsbetrag beinhaltet neben der Miete für das gesamte Frauenhaus auch Abschreibungen und Instandhaltungsaufwand. Die Energiekosten sind in den Grund- und Maßnahmenpauschalen berücksichtigt.

In der Pauschale für Unterkunft i.S. von SGB II sind die Mietkosten und Heizkosten sowie Warmwasser enthalten. Durch diese unterschiedliche Zuordnung der Heiz/Warmwasserkosten sowie der Abschreibungs- und Instandhaltungsaufwendungen erklärt sich die Abweichung. Aus dem gleichen Grunde erklären sich die Abweichungen bei den Betreuungskosten nach SGB II.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Kostensträgers im Einzelfall vorliegt.

3.4 Die Einrichtungsträgerin reicht monatlich die Belegungssatistik bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Referat 14) und bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Stabsbereich Frauen (500-SV-3) ein.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sowie § 17 Abs. 2 SGB II sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen. Die unter Ziffer 8b) der Leistungsbeschreibung genannten Unterlagen ersetzen das Berichtsraster.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt die Trägerin der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01. April 2023** auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 22 Monaten.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine

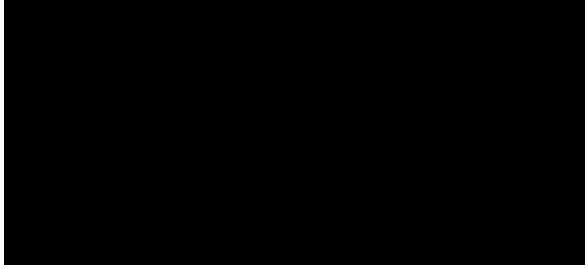
wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister (ohne Adressen) veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, 09. August 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



Einrichtungsträger:



Anlage Leistungsbeschreibung

Leistungsangebotstyp:	Frauenhaus Frauenhaus, AWO Bremen
1. Kurzbeschreibung des Leistungstyp	Das Frauenhaus bietet von Gewalt bedrohten und körperlich/ seelisch misshandelten Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung sowie Beratung bezüglich ihrer weiteren Lebensgestaltung.
2. Personenkreis - Aufnahmealter - Aufnahmekriterien - Ausschließende Kriterien - Rechtsgrundlage nach dem SGB II bzw. SGB XII	Aufnahme finden Frauen ab 18 Jahren mit ihren Kindern (Töchter und Söhne bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), sowie Transfrauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind - unabhängig von ihrer Konfession, Staatszugehörigkeit oder regionalen Herkunft, sowie Frauen, die nicht nach SGB II anspruchsberechtigt sind, also z.B. Frauen, die über 65 Jahre alt sind, ausländische Frauen denen es nicht erlaubt ist zu arbeiten, Ausschließende Kriterien sind solche, die es für die einzelne Betroffene unmöglich machen, in einer Gemeinschaft mit anderen Personen selbstständig zu leben. Diese wären beispielsweise akute Suchtstrukturen, psychisch-pathologische Störungen. Bei ausschließenden Kriterien werden Alternativplätze für die entsprechende Frau gesucht. Es stehen 38 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. § 16 a Ziffer 3 SGB II (psychosoziale Betreuung) § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 SGB XII (Beratung, Unterstützung, Aktivierung)
3. Zielsetzung - Sozialpädagogisches Leitbild - Zielsetzung der Arbeit und Förderung - Zeitliche Dauer der Hilfeleistung	Schutz der Frauen und ihrer Kinder vor Gewalt und Bedrohung und vor der weiteren Verfolgung durch den Misshandler Unterstützung dieser Frauen und Kinder bei der Krisenbewältigung und Verarbeitung der Misshandlungserfahrung sowie bei der Neuorientierung, um ihnen ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben (wieder) zu ermöglichen Der Aufenthalt im Frauenhaus hat Übergangscharakter. Die Dauer des Aufenthalts richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
4. Leistungsangebot 4.1 Zeitlicher Umfang - Art der Hilfe - Betreuungszeiten	Das Frauenhaus ist zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar. Eine Aufnahme ist rund um die Uhr möglich und erfolgt ausschließlich auf Wunsch der Frau. Zeiten der Erreichbarkeit der Frauenhausmitarbeiterinnen: Bürozeiten: Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr Telefonische Bereitschaft von Mitarbeiterinnen: Montags bis freitags von 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr, (die Mitarbeiterin kommt bei Bedarf ins Frauenhaus). Darüber hinaus besteht folgende Regelung der Erreichbarkeit: Nachtbereitschaft von 22.00 Uhr bis morgens 8.00 Uhr Wochenendbereitschaft durchgehend, (die Mitarbeiterin kommt bei Bedarf ins Frauenhaus).
4.2 Inhalt der Leistung 4.2.1 Unterkunft und Verpflegung - Eigenversorgung oder Fremdversorgung - Wäschepflege	Die Frauen versorgen sich selbst. Das Leben im Frauenhaus wird von den Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen organisiert und geregelt. Es finden regelmäßige

<ul style="list-style-type: none"> - Instandhaltung/Wartung <p>4.2.2 Betreuung / Beratung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesgestaltung/ Kontakte (Förderung bzw. systematisches Training zur Steigerung der eigenen Fähigkeiten) - Koordination und Vernetzung: <ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung, - Fallkonferenzen - etc. 	<p>Hausversammlungen statt, in denen die täglichen Arbeiten im Haus koordiniert werden. Es gibt zwei Gemeinschaftsküchen und einen Waschmaschinen/Trocknerraum zur freien Nutzung. Die Hauswäsche (Bettdecken, Kissen, Gardinen, Bettbezüge und Spendenkleidung) wird durch die Hauswirtschaftskraft gewaschen.</p> <p>Die Instandhaltung und Wartung wird von der Hausmeister:in übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterstützung und Beratung der Frauenhausbewohnerinnen – Stärkung ihres Selbstwertgefühls mit dem Ziel, Fähigkeiten und Möglichkeiten für die eigene Lebensgestaltung und zum selbstverantwortlichen Handeln aufzuzeigen ➤ Ambulante Beratung (auch dezentral) von Frauen in Notsituationen, die aber keine Aufnahme ins Frauenhaus wünschen ➤ Nachgehende Beratung ➤ Arbeit mit den Kindern <ul style="list-style-type: none"> a) als gemeinsame Arbeit mit Frauen und Kindern, um Schädigungen oder Beeinträchtigungen der Kinder gemeinsam mit den Müttern aufzuarbeiten b) als Einzelförderung oder in Kleingruppe ➤ Kooperation mit den Jobcentern, den sozialen Diensten, den Schulen, den Fachberatungsstellen, der Polizei, den Einrichtungen der Ausländerarbeit u.a. ➤ Öffentlichkeitsarbeit: Meldung der Kapazitäten an die Frauenhaus-Suche der Zentralen Informationsstelle Autonome Frauenhäuser
<p>5. Personelle Ausstattung</p> <p>Angaben zur Ausstattung, Qualifikation und Aufgaben des Personals für die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Leitung - Koordination - Gruppenübergreifende Dienste 	<p>1 Stelle Fachliche Leitung/ Koordination 3.673 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen 1.939 Erzieherinnen Mittel für Nachtbereitschaften 0,26 Hauswirtschaft + Mittel für Fremdreinigung Mittel für Hausmeisterdienste Mittel für Geschäftsführung/ Verwaltung</p>
<p>6. Räumliche Ausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Beschreibung (Wohngestaltung) - Gruppenräume - Funktionsräume - Wohnräume (Anzahl der Einbettzimmer, Zweibettzimmer bzw. andere Zimmergrößen) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Frauenhaus ist zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln problemlos zu erreichen. ➤ Das Frauenhaus ist behindertengerecht und barrierefrei. ➤ Es verfügt über einen Fahrstuhl. ➤ Das Frauenhaus hat einen Kindergarten mit Zugang zu einem nicht von der Straße aus einsehbaren Außengelände mit Sandkasten. ➤ Die Zimmer der Bewohnerinnen sind von unterschiedlicher Größe. Es gibt Einzelzimmer und Mehrbettzimmer. ➤ Jedes Zimmer hat ein eigenes Bad. ➤ Die Kapazität von 38 Plätzen sollte nicht überschritten werden.
<p>7. Betriebsnotwendige Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Büro- und Geschäftsausstattung - Anlagen der Wäschereinigung und Reinigung - Anlagen zur Zubereitung und Aufbewahrung von Speisen, - Außenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Frauenhaus hat in zwei der vier Etagen Küchen und in allen Etagen Aufenthaltsräume eingerichtet. ➤ Das Frauenhaus verfügt über mehrere Büroräume mit Internet-Zugang. Dort gibt es Bereiche mit freundlichem Ambiente, die geeignet sind, Beratungsgespräche zu führen. ➤ Ein separat zu erreichender Raum im UG dient der ambulanten Beratung sowie Gesprächen von Bewohnerinnen z.B. mit männlichen Jugendamtmitarbeitern oder Polizisten ➤ Grundsätzlich ist es auch möglich, sich in der Geschäftsstelle der AWO, Auf den Häfen 30-32, mit Personen zu treffen, die die Adresse des Frauenhauses nicht kennen sollen.

<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsräume 	<p>➤ Das Frauenhaus verfügt über eine Waschküche mit 2 neuen Industriewaschmaschinen und 2 Trocknern, die für die Benutzung durch die Bewohnerinnen gedacht sind. Das Frauenhaus hat eine Brandmeldeanlage, die direkt auf die Feuerwehr geschaltet ist sowie Rauchmelder in allen relevanten Räumen. Das Haus hat einen Fahrstuhl, dessen Notruf direkt auf die wartende Firma geschaltet ist. Es wird der Technik-Notruf der AWO genutzt. Das Frauenhaus hat einen kleinen Garten.</p>
<p>8. Qualitätsentwicklung (beispielhafte, nicht abschließende Kriterien)</p> <p>a) Strukturqualität Erstellen eines Leitbildes; Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption; Fortbildung/Supervision Zuständigkeitsregelungen; Dienstplangestaltung; Fachliche Vernetzung</p> <p>b) Ergebnisqualität: (mögliche Indikatoren)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliche Lebensbewältigung - Soziale, berufliche Leistungen - Soziale Integration 	<p>Das Frauenhaus AWO hat eine Konzeption erstellt. Diese ist Grundlage für die Arbeit im Frauenhaus. (Konzeption wird in der Anlage beigefügt)</p> <p>Es wird jährlich ein Sachbericht sowie eine detaillierte Jahresbelegstatistik erstellt. Der Sachbericht enthält folgende Angaben:</p> <p>1. Inhaltliche Beschreibung und Bewertung der Arbeit mit Angaben zu den Frauenhausaufenthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anzahl der Aufnahmen (Frauen ohne und mit Kindern), - Alter der Frauen und Kinder, - Herkunft der Frauen, - Vermittlung durch - Aufnahmen nach erfolgter Wegweisung des Partners - Dauer des Aufenthaltes - Auszüge – wohin - Zusammenarbeit mit ... / Kooperationsbezüge / Mitwirkung in Arbeitskreisen und Gremien - Erfolgskontrollen / Qualitätssicherung (z.B. Fortbildung, kollegiale Beratung, Team Supervision) usw. - und zur ambulanten Beratung - Umfang der Leistung - Anlass der Beratung - Beratungsinhalte und Beratungsumfang - Weitervermittlung <p>2. Angaben zur Durchführung der Arbeit: Beratungen (telefonisch, persönlich), Gruppenberatungen, Gruppenangebote für Frauen und Kinder (Anzahl der Teiln. Häufigkeit und Dauer des Angebotes / "Zeitaufwand")</p> <p>3. Rahmenbedingungen / Personelle Situation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung / Veränderung der personellen Situation seit Antragstellung - Freiwilligenarbeit/ehrenamtliche Tätigkeiten (Angaben zu den Personen - z.B. Qualifikation/Beratungsschwerpunkt -, zeitlicher Umfang usw.) - Räume (Ort und Kosten) <p>4. Weitere Anmerkungen/Ergänzungen Hier können vor allem auch Dinge aufgegriffen werden, die über die Kategorisierungen hinausgehen, also z.B. weitere Aktivitäten, Einzelaktionen usw..</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassendes Resümee der eigenen Arbeit - Erreichung der Ziele / Erfolgskontrolle - usw. <p>5. Jahresbelegstatistik</p>